

TRANSPARENZ DER LEISTUNGSBEURTEILUNG IM FACH MUSIK

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler!

Die Note im Fach **Musik** setzt sich aus folgenden Formen der Leistungsfeststellung zusammen (SchUG § 18, LBVO § 3):

1. Feststellung der Mitarbeit im Unterricht (LBVO § 4)

- konstruktive Beteiligung am Unterricht
- Engagement und zunehmende Selbstständigkeit beim gemeinsamen Singen, Musizieren, Bewegen, Gestalten, Erfüllen von Höraufträgen
- Beteiligung an Diskussionen
- aktive Mitgestaltung von Gruppenarbeiten
- gewissenhafte Durchführung von Arbeitsaufträgen
- Vollständigkeit der Unterrichtsmaterialien
- Stundenwiederholungen (schriftlich, mündlich)

2. Mündliche Übungen (LBVO § 6) (bei Bedarf)

- Mündliche Übungen bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich der Schülerin bzw. des Schülers durch die Schülerin bzw. den Schüler (z.B. Referate, Präsentationen).

3. Schriftliche Überprüfungen (LBVO § 8) (bei Bedarf)

- Tests
 - Dauer Unterstufe: max. 15 min
 - Dauer Oberstufe: max. 20 min
 - Unterrichtsstoff der letzten 6-8 Unterrichtswochen

4. Mündliche Prüfungen (LBVO § 5) (bei Bedarf)

- Die Anmeldung zu einer mündlichen Prüfung auf Wunsch der Schülerin bzw. des Schülers hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung möglich ist.
- Eine mündliche Prüfung kann auch seitens der Lehrkraft festgesetzt werden.
- Eine mündliche Prüfung ist als Teilbereich der Leistungsbeurteilung zu sehen, der nicht alle anderen Leistungen, die im Laufe des Schuljahres erbracht werden, kompensieren kann (kein Entscheidungscharakter!).

Anmerkung:

Für die Leistungsbeurteilung im Bereich der Musikpraxis (Singen, Musizieren, Bewegen, Gestalten) ist nicht nur das Endergebnis der musikalischen Arbeit wichtig, sondern vor allen Dingen auch der Prozess, d.h. die Bereitschaft, die eigenen musikpraktischen Fähigkeiten zu erweitern.

Die Notengebung erfolgt nach den Kriterien der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO § 14).